

Tabellenanhang:
Rechtsgrundlagen zur Personalausstattung

6 | Status von Auszubildenden bei der Fachkraftanrechnung 2019 und 2025

Autor:innen
Nikolaus Meyer | Wiebke Buballa

6 | Status von Auszubildenden bei der Fachkraftanrechnung 2019 und 2025

Die nachfolgende Tabelle vergleicht die rechtlichen Rahmenbedingungen der Länder hinsichtlich des Indikators „Status von Auszubildenden bei der Fachkraftanrechnung“ von 2019 (Stichtag 31.12.2019) und 2025 (Stichtag 31.03.2025). Die Frage, ob und inwiefern Auszubildende bzw. Studierende pädagogischer Ausbildungs- und Studiengänge bei der Personalbemessung bereits als pädagogische Fachkräfte berücksichtigt und auf den Personalschlüssel angerechnet werden, wird in den einzelnen Ländern unterschiedlich beantwortet. Die Idee eines Vergleichs setzt voraus, dass es die gleichen Regelungsorte gibt. Die enorme Dynamik in der Kindertagesbetreuung kann allerdings dazu führen, dass es 2025 rechtliche Regelungen gibt, die keinen unmittelbaren Vergleichsort in 2019 haben. Hier sind nur mittelbare Vergleiche möglich, bei denen, wo es vertretbar war, vergleichbare Regelungen herangezogen wurden.

Baden-Württemberg

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte (KiTaG) (4) Als Fachkräfte im Sinne des § 1 Absatz 8 gelten auch Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen sowie Personen nach Absatz 2 Nummer 10 jeweils während der Qualifizierung oder des Berufspraktikums. Das Landesjugendamt kann darüber hinaus auf Antrag des jeweiligen Trägers ausnahmsweise weitere Personen als Fachkräfte zulassen, sofern sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind. Absatz 9 bleibt unberührt.</p>	<p>§ 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte (KiTaG) (4) Als Fachkräfte im Sinne des § 1a Absatz 6 gelten auch Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen sowie Personen nach Absatz 2 Nummer 10 jeweils während der Qualifizierung oder des Berufspraktikums. Das Landesjugendamt kann darüber hinaus auf Antrag des jeweiligen Trägers ausnahmsweise weitere Personen als Fachkräfte zulassen, sofern sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind. Absatz 9 bleibt unberührt.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) vom 19. März 2009 (GBI. S. 161) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019</i> § 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte</p>	<p>Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) vom 19. März 2009 (GBI. S. 161), zuletzt mehrfach geändert, §§ 1 und 5 neu gefasst sowie §§ 1a, 1b, 5a, 5b neu eingefügt durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBI. 2024, Nr. 95) § 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte</p>

Fortsetzung Baden-Wütenberg

Anmerkungen

2019	2025
<p>§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen (KiTaG) (8) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist die in den Einrichtungen gebildete, mit Fachkräften nach § 7 ausgestattete und durch Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII zugelassene Organisationsform, in der Kinder pädagogisch gefördert werden.</p>	<p>§ 1a Tageseinrichtung (KiTaG) (6) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist die in den Einrichtungen gebildete, mit Fachkräften nach § 7 ausgestattete und durch Erlaubnis nach § 45 SGB VIII zugelassene Organisationsform, in der Kinder pädagogisch gefördert werden.</p>

Bayern

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
	<p>§ 16 Pädagogisches Personal (AVBayKiBiG) (4) Pädagogische Ergänzungskräfte für die Betreuung von Kindern aller Altersgruppen sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. Personen mit einer mindestens zweijährigen, überwiegend pädagogisch ausgerichteten, abgeschlossenen Ausbildung; Abs. 2 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend;2. Personen, die ein Berufspraktikum im Rahmen der Erzieherausbildung an einer Fachakademie für Sozialpädagogik absolvieren.

Regelungsort

2019	2025
<p>Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.05.2019 bis 31.12.2019</i></p>	<p>Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), die zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert wurde</p> <p>§ 16 Pädagogisches Personal</p>

Anmerkungen

2019	2025
§ 16 Absatz 4 Nr. 2 in AVBayKiBiG noch nicht enthalten.	

Berlin

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 11 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot (VOKitaFöG)</p> <p>(3) In begründeten Einzelfällen kann die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch andere Kräfte ganz oder teilweise anerkennen, die dann unter entsprechender Anrechnung auf den Personalschlüssel beschäftigt werden können, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies auf Grund der besonderen Konzeption der Einrichtung, insbesondere bei einer bilingualen Ausrichtung, erforderlich ist und im Rahmen der Personalausstattung im Übrigen die durchgehende Anwesenheit von Fachpersonal im Sinne von Absatz 1 in der Einrichtung hinreichend gewährleistet ist, 2. es sich um angestellte Mitarbeiter handelt, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 befinden, oder zumindest die unverzügliche Aufnahme einer solchen Ausbildung gesichert ist, 3. es sich um angestellte Mitarbeiter handelt, die auf Grund der bisherigen beruflichen Erfahrungen und Fortbildungen hinreichende pädagogische Fachkenntnisse besitzen. <p>Die Voraussetzungen sind gegenüber der Aufsicht im Sinne des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anzuzeigen und zu begründen. Die Aufsicht kann die Anerkennung von der Erfüllung von Nebenbestimmungen wie insbesondere der Teilnahme an bestimmten Fortbildungen abhängig machen.</p>	<p>§ 11 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot (VOKitaFöG)</p> <p>(3) In begründeten Einzelfällen kann die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch andere Kräfte ganz oder teilweise anerkennen, die dann unter entsprechender Anrechnung auf den Personalschlüssel beschäftigt werden können, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies auf Grund der besonderen Konzeption der Einrichtung, insbesondere bei einer bilingualen Ausrichtung, erforderlich ist und im Rahmen der Personalausstattung im Übrigen die durchgehende Anwesenheit von Fachpersonal im Sinne von Absatz 1 in der Einrichtung hinreichend gewährleistet ist, 2. es sich um angestellte Mitarbeiter handelt, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 befinden, oder zumindest die unverzügliche Aufnahme einer solchen Ausbildung gesichert ist, 3. es sich um angestellte Mitarbeiter handelt, die auf Grund der bisherigen beruflichen Erfahrungen und Fortbildungen hinreichende pädagogische Fachkenntnisse besitzen. <p>Die Voraussetzungen sind gegenüber der Aufsicht im Sinne des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anzuzeigen und zu begründen. Die Aufsicht kann die Anerkennung von der Erfüllung von Nebenbestimmungen wie insbesondere der Teilnahme an bestimmten Fortbildungen abhängig machen.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG) vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.02.2018 bis 20.06.2020</i></p> <p>§ 11 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot</p>	<p>Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG) vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.05.2024 (GVBl. S. 164)</p> <p>§ 11 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot</p>

Brandenburg

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 10 (KitaPersV)</p> <p>(2) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die an einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9 teilnehmen, können mit einem Anteil von 80 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden.</p> <p>(3) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte können mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn mit dem Träger der Einrichtung eine individuelle Bildungsplanung zur Erreichung gleichartiger und gleichwertiger Qualifikationen abgestimmt ist.</p>	<p>§ 7 Anforderungen an die Betreuungskräfte (KitaPersV)</p> <p>(1) Betreuungskräfte sind Einrichtungspersonal gemäß § 6, das die Kinder bildet, erzieht, versorgt oder betreut. Sie müssen persönlich und gesundheitlich geeignet sein.</p> <p>(2) Eine Betreuungskraft ist persönlich geeignet, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 18. Lebensjahr vollendet hat, 2. über die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, 3. über eine abgeschlossene Berufsausbildung, einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder einen Hochschulabschluss verfügt, 4. psychisch und emotional belastbar, zuverlässig, verantwortungsbewusst, reflexions- und kritikfähig und sensibel ist, Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern und Personensorgeberechtigten und eine positive Haltung zur Kindertagesbetreuung hat und 5. über die erforderliche Sachkompetenz verfügt. <p>Personen, die schulisch oder beruflich qualifiziert werden, insbesondere Praktikantinnen und Praktikanten, sowie ehrenamtliche Kräfte müssen die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 4 erfüllen.</p> <p>(7) Personen, die an einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9, § 10 Absatz 1 oder § 11 teilnehmen, erlangen die erforderliche Sachkompetenz nach Absatz 2 Nummer 5 im Rahmen ihrer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung. Ihnen dürfen pädagogische Aufgaben entsprechend ihres Ausbildungsstandes übertragen werden.</p> <p>§ 15 Anrechnung auf die ordnungsrechtliche Personalbemessung (KitaPersV)</p> <p>(1) Auf die ordnungsrechtliche Personalbemessung werden angerechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachkräfte gemäß § 9, 2. Fachkräfte mit anderen Berufsqualifikationen gemäß § 10 Absatz 1, 3. anerkannte und gleichwertige Fachkräfte nach § 11, 4. als Fachkräfte auch Personen, die an einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9, § 10 Absatz 1 oder § 11 teilnehmen, 5. Ergänzungskräfte gemäß § 12 und 6. Leitungskräfte gemäß § 13. <p>Personen gemäß Satz 1 Nummer 4 dürfen maximal in dem Umfang als Fachkraft angerechnet werden, wie Fachkräfte nach § 9, § 10 Absatz 1 und § 11 in Anrechnung gebracht werden, denen nicht bereits eine Ergänzungskraft gemäß § 12 Absatz 2 zugeordnet ist.</p>

Fortsetzung Brandenburg

2019	2025
	<p>§ 17 Anrechnung auf die finanzwirtschaftliche Personalbemessung (KitaPersV) (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 des Kindertagesstättengesetzes dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss zu den Kosten der tatsächlich beschäftigten Fachkräfte gemäß § 9, § 10 Absatz 1 und § 11, Ergänzungskräfte gemäß § 12 und Leitungskräfte gemäß § 13. Auf die finanzwirtschaftliche Personalbemessung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden angerechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachkräfte nach § 9, § 10 Absatz 1 und § 11 sowie Leitungskräfte nach § 13 zu 100 Prozent, 2. Ergänzungskräfte nach § 12 zu 80 Prozent und 3. Personen, die an einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9, § 10 Absatz 1 oder § 11 teilnehmen, zu 70 Prozent. <p>Personen nach Satz 2 Nummer 3, die zuvor als Ergänzungskraft nach § 12 für mindestens zwei Jahre in einer Kindertagesstätte tätig waren, werden als Ergänzungskraft nach Satz 2 Nummer 2 angerechnet.</p> <p>§ 18 Modellprojekt (KitaPersV) Personen, die im Rahmen eines Modellprojektes nach Landesrecht an einer Berufsfachschule einen Bildungsgang absolvieren, der darauf abzielt, einen Abschluss auf dem Niveau einer Fachkraft nach § 9 zu erreichen und in der Kindertagesbetreuung tätig zu werden, oder diesen erfolgreich abgeschlossen haben, gelten als Fachkräfte gemäß § 9 Absatz 1. Die Regelungen dieser Verordnung über Personen, die an einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9, § 10 Absatz 1 oder § 11 teilnehmen, finden entsprechende Anwendung.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 30], S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 17], S. 2)</p> <p>§ 10</p>	<p>Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 30], S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 68])</p> <p>§ 7 Anforderungen an die Betreuungskräfte § 15 Anrechnung auf die ordnungsrechtliche Personalbemessung § 17 Anrechnung auf die finanzwirtschaftliche Personalbemessung § 18 Modellprojekt</p>

Fortsetzung Brandenburg

Anmerkungen

2019	2025
	<p>Enorme Überarbeitung der KitaPersV von 2017 seit 2020 → Regelungen daher kaum vergleichbar</p>

Bremen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
	<p>10. Krippen, Kleinkindgruppen und Spielkreise für Kleinkinder (RiBTK)</p> <p>10.2 Personalausstattung</p> <p>Für die Leitung dieser Gruppen soll in der Regel nur eine Erzieherin/ein Erzieher zugelassen werden, die/der ständig von einer zweiten Fachkraft unterstützt wird, in der Regel einer Kinderpflegerin/einem Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder einer Sozialassistentin/einem Sozialassistenten oder einer Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII¹. Kita-Träger, die von der Möglichkeit zur Einstellung von Kindertagespflegepersonen Gebrauch machen, müssen diesen ein Angebot zur berufsbegleitenden Weiterqualifizierung zur Erlangung eines sozialpädagogischen Berufs- oder Weiterbildungsabschlusses machen. Bei Bedarf kann eine der Fachkraftstellen mit einer staatlich anerkannten Kinderkrankenpflegerin/Kinderkrankenpfleger besetzt werden.</p> <p>Der Zeitumfang des Arbeitsvertrages der Gruppenleiterin/ des Gruppenleiters soll mindestens der regulären Betreuungszeit der Kindergruppe entsprechen, soweit der jeweils anzuwendende Tarifvertrag dem nicht entgegensteht.</p> <p>Für Kleinkindgruppen der Elternvereine und für Spielkreise kann das LJA im Einzelfall erlauben, dass die zweite Fachkraft durch einen geeigneten Elterndienst oder durch eine andere geeignete volljährige Hilfskraft ersetzt wird. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn aufgrund des Bedarfes, der räumlichen und konzeptionellen Gegebenheiten mehr als 8 Kinder pro Bezugsgruppe zugelassen werden sollen.</p> <p>Im Falle eines Ausfalls der Gruppenleitung kann eine Gruppe dieser Art nur kurzfristig von 2 Elternteilen weitergeführt werden.</p> <p>¹ Sollte die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung noch nicht abgeschlossen sein, ist diese in der Einrichtung zu absolvieren.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen – RiBTK vom 4. Mai 2012, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24.05.2017 (Brem.ABl. 2017 S. 501)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 14.07.2017 bis 27.03.2020</i></p>	<p>Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen – RiBTK vom 4. Mai 2012 (Brem.ABl. 2012, S. 280), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26.01.2023 (Brem.ABl. 2023 S. 34)</p> <p>10. Krippen, Kleinkindgruppen und Spielkreise für Kleinkinder</p>

Fortsetzung Bremen

Anmerkungen

2019	2025
Entsprechender Satzteil in den RiBTK noch nicht enthalten	Keine klare Angabe zum Status der in Ausbildung bzw. Qualifizierung befindlichen Personen

Hamburg

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 3 Personelle und fachliche Fortentwicklung in den Tageseinrichtungen</p> <p>(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt im Zusammenwirken mit den Trägern sicher, dass das pädagogische Fachpersonal der Tageseinrichtungen auf die sich immer im Wandel befindenden Herausforderungen seines Berufes durch Aus- und Fortbildungen hinreichend vorbereitet wird und Unterstützung findet.</p> <p>Anrechnung von Berufsfachschülerinnen/-schülern und Fachschülerinnen/-schülern der berufsbegleitenden Aus/Weiterbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz (SPA) bzw. zur Erzieherin/zum Erzieher auf den Fachkraftschlüssel (Beschluss am 05.06.2019)</p> <p>[...]</p> <p>2. Beschluss</p> <p>Die Auszubildenden in der berufsbegleitenden SPA-Ausbildung können im ersten Schuljahr zu 30 Prozent und im zweiten sowie dritten Schuljahr zu 90 Prozent als Zweitkraft auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden.</p> <p>Erzieherinnen und Erzieher in der berufsbegleitenden Weiterbildung können im ersten Jahr zu 30 Prozent als Zweitkraft, im zweiten Jahr zu 90 Prozent als Zweitkraft und im dritten Jahr zu 90 Prozent als Erstkraft auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden.</p> <p>Die o. g. Regelungen gelten rückwirkend zum Ausbildungsbeginn im Februar 2019 für alle Jahrgänge in berufsbegleitender Ausbildung.</p>	<p>§ 3 Personelle und fachliche Fortentwicklung in den Tageseinrichtungen (KibeG)</p> <p>(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt im Zusammenwirken mit den Trägern sicher, dass das pädagogische Fachpersonal der Tageseinrichtungen auf die sich immer im Wandel befindenden Herausforderungen seines Berufes durch Aus- und Fortbildungen hinreichend vorbereitet wird und Unterstützung findet.</p> <p>Anrechnung von Berufsfachschülerinnen/-schülern und Fachschülerinnen/-schülern der berufsbegleitenden Aus/Weiterbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz (SPA) bzw. zur Erzieherin/zum Erzieher auf den Fachkraftschlüssel (Beschluss am 16.12.2020)</p> <p>[...]</p> <p>2. Beschluss</p> <p>Die Auszubildenden in der berufsbegleitenden SPA-Ausbildung können im ersten Schuljahr zu 30 Prozent und im zweiten sowie dritten Schuljahr zu 90 Prozent als Zweitkraft auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden.</p> <p>Erzieherinnen und Erzieher in der berufsbegleitenden Weiterbildung können im ersten Jahr zu 30 Prozent als Zweitkraft, im zweiten Jahr zu 90 Prozent als Zweitkraft und im dritten Jahr zu 90 Prozent als Erstkraft auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden. Gleiches gilt für Studierende in dualen Studiengängen der Sozialpädagogik und der Kindheitspädagogik.</p> <p>Heilerzieherinnen und Heilerzieher, Heilerziehungspflegrinnen und Heilerziehungspfleger sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in der berufsbegleitenden Aus- bzw. Weiterbildung können ebenfalls im ersten Jahr zu 30 Prozent als Zweitkraft, im zweiten Jahr zu 90 Prozent als Zweitkraft und im dritten Jahr zu 90 Prozent als Erstkraft auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden. Ein Einsatz dieser Personen als heilpädagogische Fachkräfte ist jedoch erst nach Abschluss der Ausbildung möglich.</p> <p>Die o. g. Regelungen gelten rückwirkend zum Ausbildungsbeginn im Februar 2019 für alle Jahrgänge in berufsbegleitender Aus- bzw. Weiterbildung.</p> <p>Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (LRV) vom 5. Juni 2019.</p>

Fortsetzung Hamburg

Regelungsort

2019	2025
<p>Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211)</p> <p><i>Gesamtansicht in der Gültigkeit vom 30.11.2019 bis 15.03.2020</i></p> <p>§ 3 Personelle und fachliche Fortentwicklung in den Tageseinrichtungen</p> <p>Beschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ (LRV) am 05.06.2019: „Anrechnung von Berufsfachschülerinnen/-schülern und Fachschülerinnen/-schülern der berufsbegleitenden Aus-/Weiterbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz (SPA) bzw. zur Erzieherin/zum Erzieher auf den Fachkraftschlüssel“</p>	<p>Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt mehrfach geändert und neu gefasst sowie §§ 15a, 19a, 19b, 22a und 22b neu eingefügt durch § 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 628)</p> <p>§ 3 Personelle und fachliche Fortentwicklung in den Tageseinrichtungen</p> <p>Beschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ (LRV) am 16. Dezember 2020: „Anrechnung von Berufsfachschülerinnen/-schülern und Fachschülerinnen/-schülern der berufsbegleitenden Aus-/Weiterbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz (SPA) bzw. zur Erzieherin/zum Erzieher auf den Fachkraftschlüssel“</p>

Hessen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 25b Fachkräfte</p> <p>(2) Mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus folgende Fachkräfte betraut werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses, 2. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen, und 3. Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren. <p>In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren können auch Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung mit der Mitarbeit betraut werden.</p> <p>§ 25c Personeller Mindestbedarf</p> <p>(3) Fachkräfte nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können mit bis zu 50 Prozent ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den personellen Mindestbedarf der Tageseinrichtung angerechnet werden.</p>	<p>§ 25b Fachkräfte</p> <p>(2) Mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus folgende Fachkräfte betraut werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses, 2. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen, 3. Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren, 4. staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, 5. staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und Sozialassistenten und 6. sonstige Personen, <ol style="list-style-type: none"> a) die über einen Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung verfügen, der von dem Träger zu begründen ist, b) aa) die mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und über eine abgeschlossene Ausbildung im In- oder Ausland, die einer Qualifikation der Niveaustufe 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, sowie über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen oder bb) deren Eignung das für Jugendhilfe zuständige Ministerium aufgrund von im Rahmen von Ausbildungen oder Fort- und Weiterbildungen erworbenen Kenntnissen im frühpädagogischen Bereich und Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern festgestellt hat, c) die sich im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden im Zeitraum von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im frühpädagogischen Bereich weiterbilden und d) deren Einsatz der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Prüfung der Voraussetzungen der Buchst. a bis c zugestimmt hat. <p>Die Mitarbeit von Fachkräften nach Satz 1 Nr. 6 ist auf einen Anteil von höchstens 25 Prozent des personellen Mindestbedarfs nach § 25c Abs. 1 ohne Berücksichtigung des nach § 25c Abs. 3 ermittelten Bedarfs für die Leistungstätigkeit begrenzt.</p>

Fortsetzung Hessen

2019	2025
	<p>§ 25c Personeller Mindestbedarf (4) Fachkräfte nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können mit bis zu 50 Prozent ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den personellen Mindestbedarf der Tageseinrichtung angerechnet werden.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 25b Fachkräfte</p> <p>§ 25c Personeller Mindestbedarf</p>	<p>Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31), <i>gültig bis 31.12.2025</i></p> <p>§ 25b Fachkräfte</p> <p>§ 25c Personeller Mindestbedarf</p>

Mecklenburg-Vorpommern

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 11 Qualifikation des pädagogischen Personals (KiFöG M-V)</p> <p>(4) ¹Zur Unterstützung des pädagogischen Personals können Praktikantinnen und Praktikanten in der sozialpädagogischen Ausbildung oder in der Vorbereitung auf eine sozialpädagogische Ausbildung eingesetzt werden. ²Gleiches gilt für Studentinnen und Studenten eines entsprechenden Studienganges.</p> <p>§ 11a Bemessung des pädagogischen Personals (KiFöG M-V)</p> <p>(2) ¹Der Einsatz von Assistenzkräften (§ 11 Absatz 2) sowie von Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, ist nach Maßgabe des Absatzes 3 auf die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 anzurechnen. ²Dabei soll der Umfang der Tätigkeit von Fachkräften gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 12 bis 18, Assistenzkräften sowie von Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden (§ 11 Absatz 1 Nummer 1), 25 Prozent des in der Kindertageseinrichtung insgesamt nach dem Fachkraft-Kind-Verhältnis gemäß Absatz 1 erforderlichen Personals grundsätzlich nicht übersteigen.</p> <p>(3) ¹Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - im ersten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 30 Prozent, - im zweiten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 40 Prozent und - im dritten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 50 Prozent <p>einer Fachkraft anzurechnen. ²Während der ersten beiden Ausbildungsjahre ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit in der Gruppe nicht zulässig. ³Diese Regelung gilt für minderjährige Auszubildende auch im folgenden Ausbildungsjahr.</p> <p>⁴Die Anrechnung von Assistenzkräften entspricht dem Verhältnis des vereinbarten Entgelts zum Entgelt von Fachkräften gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 in der entsprechenden Kindertageseinrichtung, höchstens jedoch 80 Prozent des Entgelts einer solchen Fachkraft.</p> <p>(8) ¹Auszubildenden, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, ist eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen, die im Verlauf der Ausbildung mindestens jährlich ansteigt.</p> <p>²Die Ausbildungsvergütung soll sich an dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) orientieren und 80 Prozent der tariflich festgelegten Ausbildungsvergütung nicht unterschreiten. ³Diese Ausbildungsvergütung ist bei den Verhandlungen über die Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 16</p>	<p>§ 13 Einsatz des pädagogischen Personals (KiFöG M-V)</p> <p>(3) Zur Unterstützung des pädagogischen Personals können Praktikantinnen und Praktikanten in der sozialpädagogischen Ausbildung oder in der Vorbereitung auf eine sozialpädagogische Ausbildung eingesetzt werden. Gleiches gilt für Studierende eines entsprechenden Studienganges sowie für Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst absolvieren. Studierende mit einem Berufsziel nach § 2 Absatz 7 Nummer 7 können ab dem Erreichen von 120 Credit Points sowie aufgrund der pädagogischen und persönlichen Eignung, die die Leitung der Einrichtung oder der Träger feststellt, die gleichen Aufgaben übernehmen wie eine pädagogische Fachkraft, womit insbesondere eine selbstständige Gruppenbetreuung in den Randzeiten ermöglicht wird. Über den konkreten Einsatz entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung.</p> <p>§ 14 Bemessung des pädagogischen Personals (KiFöG M-V)</p> <p>(6) Der Einsatz von Assistenzkräften sowie von Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, ist nach Maßgabe der Absätze 7 und 9 auf die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 anzurechnen. Dabei soll der Umfang der Tätigkeit von pädagogischen Fachkräften nach § 2 Absatz 7 Nummer 11 und 12, Assistenzkräften sowie von Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, 25 Prozent des in der Kindertageseinrichtung insgesamt nach dem Fachkraft-Kind-Verhältnis gemäß Absatz 1 erforderlichen Personals grundsätzlich nicht übersteigen. Die Regelung gilt nur, wenn eine Anrechnung auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis erfolgt.</p> <p>(7) Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im ersten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 30 Prozent, 2. im zweiten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 40 Prozent und 3. im dritten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 50 Prozent <p>einer Fachkraft anzurechnen. Ab dem 1. August 2023 werden Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr nicht auf den Stellenanteil einer Fachkraft gemäß Satz 1 Nummer 1 ange rechnet. Ab dem 1. August 2024 werden auch Auszubildende im zweiten Ausbildungsjahr nicht auf den Stellenanteil einer Fachkraft gemäß Satz 1 Nummer 2 angerechnet. Die Kosten der Ausbildungsvergütung für die nicht angerechneten Auszubildenden trägt das Land nach Maßgabe des § 26b unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen zur Ausbildungsvergütung in Absatz 8 Satz 1 und 2 berücksichtigt werden. Während der ersten beiden Ausbildungsjahre</p>

Fortsetzung Mecklenburg-Vorpommern

2019	2025
<p>zu berücksichtigen. „Davon unabhängig ist die Verpflichtung der Träger von Kindertageseinrichtungen zur zeitlichen oder finanziellen Abgeltung der die Auszubildenden begleitenden Mentorinnen und Mentoren.</p>	<p>ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit in der Gruppe nicht zulässig. Diese Regelung gilt für minderjährige Auszubildende auch im dritten Ausbildungsjahr.</p> <p>(8) Auszubildenden, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, ist eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen, die im Verlauf der Ausbildung mindestens jährlich ansteigt. Die Ausbildungsvergütung soll sich an dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil Pflege – (TVAöD – Pflege) orientieren und 90 Prozent der tariflich festgelegten Ausbildungsvergütung nicht unterschreiten. In Kindertageseinrichtungen mit Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, steht je Kindertageseinrichtung jeweils eine Mentorin oder ein Mentor zur Verfügung. Die an Mentorinnen und Mentoren für die Ausbildung nach Satz 1 gezahlte finanzielle Abgeltung in Höhe von 150 Euro im Monat für eine Auszubildende oder einen Auszubildenden und weitere 50 Euro pro Monat für weitere Auszubildende ist bei den Verhandlungen nach § 24 Absatz 1 und 3 zu berücksichtigen. Soweit Personen nach Satz 1 nicht auf den Stellenanteil einer Fachkraft gemäß Absatz 7 Satz 2 und 3 angerechnet werden, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Trägern der Kindertageseinrichtungen im Voraus Abschläge für die Ausbildungsvergütung zu gewähren. Am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres hat der Träger der Kindertageseinrichtung die Abschlagsbeträge gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzurechnen. Die Ausbildungsvergütung für Personen nach Satz 1 ist in den Verhandlungen nach § 24 Absatz 1 und 3 zu berücksichtigen, wenn diese auf den Stellenanteil einer Fachkraft gemäß Absatz 7 Satz 1 bis 3 anzurechnen sind.</p> <p>(9) Die Anrechnung von Assistenzkräften erfolgt in Höhe von 80 Prozent im Verhältnis zu den Fachkräften.</p>

Fortsetzung Mecklenburg-Vorpommern

Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBI. M-V S. 146) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 11 Qualifikation des pädagogischen Personals § 11a Bemessung des pädagogischen Personals</p>	<p>Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVOBI. M-V S. 558), zuletzt §§ 26 und 28 geändert, § 27 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBI. M-V S. 30, ber. S. 56)</p> <p>§ 13 Einsatz des pädagogischen Personals § 14 Bemessung des pädagogischen Personals § 35 Übergangsvorschriften.</p>

Anmerkungen

2019	2025
	<p>Novellierung des KiföG zum 01. Januar 2020 → nicht unmittelbar vergleichbar, zum Großteil inhaltlich ähnlich, einige Ergänzungen wurden vorgenommen, und die Orte der Regelungen innerhalb des Gesetzes haben sich geändert</p> <p>Ausgleichsbeträge zur Finanzierung der Ausgaben der Bildungsvergütung nach § 14 Absatz 7 Satz 2 bis 4 siehe § 26b KiFöG M-V</p>

Niedersachsen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 4 Personal der Kindertagesstätten (KiTaG)</p> <p>(3) ¹In jeder Gruppe muss eine zweite geeignete Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. ²Sie soll in der Regel Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder Erzieher mit staatlicher Anerkennung sein; sie kann auch Kinderpflegerin oder Kinderpfleger, Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik sein. ³Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen. ⁴Stehen derartige geeignete Kräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so kann auch eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter, die oder der über einen entsprechenden Befähigungsnachweis verfügt, oder eine Berufspraktikantin oder ein Berufspraktikant als zweite Kraft tätig werden.</p> <p>(4) ¹In jeder Krippengruppe mit mindestens elf belegten Plätzen muss darüber hinaus ab dem 1. August 2020 eine dritte Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. ²Sie muss Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik, Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder eine sozialpädagogische Fachkraft sein. ³Absatz 3 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend, Satz 4 jedoch nur, wenn er nicht bereits auf die zweite Kraft angewandt wurde.</p> <p>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungskräften in Kindertagesstätten während einer Teilzeitausbildung zur Sozialassistentin oder zum Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik</p> <p>2. Gegenstand der Förderung</p> <p>Gefördert werden</p> <p>2.1 Sachausgaben, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Ausbildung entstehen (Ausbildungszuschuss – Kompensation zusätzlichen Aufwands), und</p> <p>2.2 das Schulgeld an staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft.</p> <p>3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger</p> <p>Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Betreuungskräfte, die in Krippengruppen oder anderen Gruppenformen in Kindertagesstätten tätig sind und</p> <p>3.1 eine tätigkeitsbegleitende Ausbildung zu einer staatlich geprüften Sozialassistentin mit Schwerpunkt Sozialpädagogik oder einem staatlich geprüften Sozialassistenten mit Schwerpunkt Sozialpädagogik oder</p> <p>3.2 eine tätigkeitsbegleitende Ausbildung zu einer staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder einem staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten in Niedersachsen absolvieren.</p> <p>In Krippengruppen oder anderen Gruppenformen in Kindertagesstätten ist nur tätig, wer gegen Entgelt beschäftigt ist,</p>	<p>§ 9 Pädagogische Kräfte (NKiTaG)</p> <p>(3) ¹Pädagogische Assistenten sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten, 2. Personen, die ein Studium nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 abgeschlossen haben, jedoch noch nicht über eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, 3. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, 4. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz, die am 31. Dezember 2014 als pädagogische Kraft beschäftigt waren, sowie 5. Spielkreisgruppenleiterinnen und Spielkreisgruppenleiter, die am 31. Juli 2021 als zweite Kraft nach § 4 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), beschäftigt waren. <p>²Bezieht sich die Ausbildung von Personen nach Satz 1 Nr. 1 nur auf Kinder eines bestimmten Alters, so dürfen diese als pädagogische Assistenten nur für Gruppen eingesetzt werden, die überwiegend aus Kindern dieses Alters bestehen. ³Stehen Kräfte nach den Sätzen 1 und 2 auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so dürfen auch Personen, die im Rahmen ihrer zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Ausbildung oder ihres zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Studiums ein berufspraktisches Jahr absolvieren, als pädagogische Assistenten eingesetzt werden.</p> <p>(4) ¹Das Landesjugendamt kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte zulassen, dass dieser Personen als Kräfte einsetzen darf, die über einen in den Absätzen 2 und 3 nicht genannten staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen; dabei legt das Landesjugendamt fest, ob die Person als pädagogische Fachkraft oder als pädagogische Assistenten eingesetzt werden darf. ²Das Landesjugendamt kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte auch zulassen, dass dieser Personen als pädagogische Assistenten eingesetzt werden darf, die nicht über eine abgeschlossene Ausbildung als sozialpädagogische Assistentin oder als sozialpädagogischer Assistent verfügen, die sich jedoch aufgrund einer gleichwertigen beruflichen Vorbildung, für die seit dem 1. August 2018 ein direkter Einstieg in die Fachschule Sozialpädagogik zugelassen ist, in der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher befinden. ³Eine Person, deren Einsatz als pädagogische Fachkraft nach Satz 1 zugelassen ist, gilt als pädagogische Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes; eine Person, deren Einsatz als pädagogische</p>

Fortsetzung Niedersachsen

2019	2025
<p>also eine unselbständige, weisungsgebundene und entgeltliche Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsvertrags ausübt.</p> <p>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK)</p> <p>2. Gegenstand der Förderung</p> <p>Gefördert werden</p> <p>2.1 die Beschäftigung von zusätzlichen Fach- und Betreuungskräften (Zusatzkräften) in den Gruppen oder gruppenübergreifend, in denen überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt betreut werden, in Kindertagesstätten über das nach § 4 KiTaG erforderliche Personal hinaus und</p> <p>2.2 Einführungskurse für die im Rahmen dieser Richtlinie eingesetzten Zusatzkräfte, die nicht über eine Qualifikation nach § 4 Abs. 1 bis 3 KiTaG verfügen.</p> <p>[...]</p> <p>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <p>[...]</p> <p>5.4 Personalausgaben nach Nummer 2.1 sind zuwendungsfähig für Zusatzkräfte, die mindestens mit der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit beschäftigt sind und die Qualifikationsanforderungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 KiTaG erfüllen. Sofern keine nach Satz 1 qualifizierten Fachkräfte zur Verfügung stehen, können auch andere geeignete Kräfte eingesetzt werden, die die Ausnahmeveraussetzungen für den Einstieg in die Klasse 2 der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin oder Sozialpädagogischer Assistent erfüllen. Diesen Kräften soll ermöglicht werden, innerhalb des Bewilligungszeitraums die berufsbegleitende Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin oder zum Sozialpädagogischen Assistenten zu absolvieren.</p> <p>[...]</p>	<p>Assistenzkraft nach Satz 1 oder 2 zugelassen ist, gilt als pädagogische Assistenzkraft im Sinne dieses Gesetzes.⁴ Die Zulassung nach Satz 2 ist bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses zu befristen.⁵ Einer Zulassung des Landesjugendamtes nach Satz 1 oder 2 bedarf es nicht, wenn der Einsatz oder die Tätigkeit weiterer Kräfte bereits nach § 10 oder 11 zulässig ist.</p> <p>§ 11 Personelle Mindestausstattung in den Gruppen (NKiTaG)</p> <p>(2) ¹Über Absatz 1 hinaus muss ab dem 1. August 2025 in jeder Krippengruppe, in der elf oder mehr Plätze belegt sind, während der gesamten Kernzeit zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein. ²Als dritte Kraft eingesetzt werden darf eine pädagogische Fachkraft oder eine pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3. ³Eingesetzt werden darf auch eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter, die oder der am 31. Juli 2021 als dritte Kraft nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KiTaG beschäftigt war, wenn in der Krippengruppe nicht bereits eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter als Kraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 tätig ist. ⁴Eingesetzt werden darf auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Sozialassistentin oder ein Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz, 2. eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder 3. eine andere Kraft, <p>wenn sie als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 tätig war.⁵ Stehen Kräfte nach den Sätzen 2 bis 4 Nrn. 1 und 2 auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so können auch Personen, die im Rahmen ihrer zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Ausbildung oder ihres zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Studiums ein berufspraktisches Jahr absolvieren, als dritte Kraft eingesetzt werden.⁶ Stehen Kräfte nach den Sätzen 2 bis 5 auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so muss abweichend von Satz 1 erst ab dem 1. August 2026 während der gesamten Kernzeit in einer Krippengruppe zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein.</p> <p>§ 30 Besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung (NKiTaG)</p> <p>¹Der überörtliche Träger gewährt einem Träger einer Kindertagesstätte je bei dem Träger regelmäßig tätiger Kraft, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht über eine in § 9 Abs. 2 oder 3 genannte Qualifikation oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt, 2. sich in einer Ausbildung in Teilzeit bei dem Träger oder in einem Studium mit dem Ziel der Erlangung eines be-

Fortsetzung Niedersachsen

2019	2025
	<p>rufsqualifizierenden Abschlusses nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 6 oder 7 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 befindet und</p> <p>3. im Rahmen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einer Kindergartengruppe des Trägers oder in einer altersstufenübergreifenden Gruppe des Trägers, in der mindestens die Hälfte der Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen sind, während der Kernzeit zusätzlich zu den nach § 11 Abs. 1 erforderlichen Kräften im Kindergartenjahr durchschnittlich mindestens 15 Stunden wöchentlich tätig ist,</p> <p>ab dem 1. August 2023 auf Antrag eine besondere Finanzhilfe in Höhe von 20.000 Euro je Kindergartenjahr.² Die besondere Finanzhilfe ist anteilig um die Monate zu verringern, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe nicht für einen vollen Kalendermonat vorliegen.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57)</p> <p><i>Gesamtansicht in der Gültigkeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 4 Personal der Kindertagesstätten</p> <p>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungskräften in Kindertagesstätten während einer Teilzeitausbildung zur Sozialassistentin oder zum Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik RdErl. d. MK v. 25.2.215 – 21-51 802/2-1 – vom 29. April 2015 (Nds. MBl. S. 417), geändert durch RdErl. d. MK v. 17.8.2016 (Nds. MBl. S. 1114), in Kraft vom 1.5.2015 bis zum 31.12.2019</p> <p>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK) Erl. d. MS v. 30.5.2017 – 306.31-51 703/3-1- vom 7. Juni 2017 (Nds. MBl. S. 699), in Kraft vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2021</p>	<p>Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470 – VORIS 21130), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118)</p> <p>§ 9 Pädagogische Kräfte</p> <p>§ 11 Personelle Mindestausstattung in den Gruppen</p> <p>§ 30 Besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung</p>

Fortsetzung Niedersachsen

Anmerkungen

2019	2025
<p>Finanzhilfe für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten siehe § 5 Abs. 3 Nr. 6 2. DVO-KiTaG</p>	<p>Neues KiTaG und neue DVO zum 01. August 2021 → kein unmittelbarer Vergleich möglich</p> <p>Verfahren für die besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung siehe § 22a DVO-NKiTaG</p> <p>§ 26 Finanzhilfesatz und ergänzende Regelungen für Kindergartengruppen (NKiTaG)</p> <p>(2) ¹Eine pauschalierte Finanzhilfe wird ab dem 1. August 2027 auch gewährt für die Personalausgaben je regelmäßig tätige dritte Kraft, die im Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich während der Kernzeit in einer Kindergartengruppe mit 19 oder mehr belegten Plätzen tätig ist, wenn die Kernzeit an fünf Tagen in der Woche mehr als 6 Stunden beträgt. ²Weitere Voraussetzung ist, dass die dritte Kraft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. pädagogische Fachkraft oder pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder 2. eine Kraft ist, die im Rahmen ihrer zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Ausbildung oder ihres zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Studiengangs ein berufspraktisches Jahr absolviert, und die nach Nummer 1 genannten pädagogischen Kräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen. <p>³Pauschalierte Finanzhilfe für Kräfte nach Satz 2 Nr. 2 wird nicht gewährt, wenn in der Gruppe bereits eine solche Kraft als zweite Kraft oder eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter als zweite Kraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 tätig ist. ⁴Die Höhe der Finanzhilfe berechnet sich nach dem Finanzhilfesatz von 100 Prozent vervielfacht mit der Jahreswochenstundenpauschale nach Satz 6 und weiter vervielfacht mit der Zahl der von der dritten Kraft in der Kernzeit regelmäßig zu erbringenden Wochenarbeitsstunden, höchstens jedoch 20 Wochenarbeitsstunden.</p> <p>⁵Hinzu kommt ein Betrag, der sich berechnet nach dem Finanzhilfesatz von 58 Prozent vervielfacht mit der Jahreswochenstundenpauschale nach Satz 6 und der Zahl der der dritten Kraft regelmäßig für die Gruppe gewährten Stunden Verfügungszeit während einer Woche. ⁶Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt je dritte Kraft nach Satz 2 Nr. 1 1.170 Euro und je dritte Kraft nach Satz 2 Nr. 2 648 Euro.</p> <p>⁷Neben der besonderen Finanzhilfe nach § 30 für eine Kraft, die sich in einer tätigkeitsbegleitenden Ausbildung oder in einem tätigkeitsbegleitenden Studium mit dem Ziel der Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 6 oder 7 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 befindet, wird für eine dritte Kraft in derselben Gruppe eine pauschalierte Finanzhilfe nicht gewährt.</p>

Nordrhein-Westfalen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 1 Fachkräfte (Personalvereinbarung)</p> <p>(4) Weitere Fachkräfte sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation vor allem für die Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischen Betreuungsbedarf eingesetzt werden. - Personen, die mindestens 95 Creditpoints (CP) im Rahmen eines Hochschulstudiums erworben haben. Diese Creditpoints müssen in mindestens drei der unten stehenden Studieninhalte nachgewiesen werden. Die Studieninhalte des ersten Spiegelstrichs müssen zwingend enthalten sein: <ul style="list-style-type: none"> › Grundlagenwissen soziale Arbeit/Sozialpädagogik und Erziehung/Bildung › Institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe › Entwicklung, Lebenslagen, Lebenssituationen von Kindern › (Entwicklungs)Psychologie, Soziologie › Professionelles Handeln und pädagogische Interaktion › Reflektion und (Selbst)Evaluation <p>Darüber hinaus ist ein Nachweis über eine insgesamt mindestens einjährige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung zu erbringen, von der mindestens ein halbes Jahr vor Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden muss.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen, die innerhalb der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher den fachtheoretischen Prüfungsteil der Ausbildung vor mehr als vier Jahren erfolgreich abgeschlossen haben, aber im Anschluss daran kein Berufspraktikum mit fachpraktischer Prüfung abgeleistet haben und somit über keine staatliche Anerkennung verfügen. Sie müssen über eine mindestens einjährige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung und über eine Qualifizierungsmaßnahme mindestens im Umfang von 160 Stunden verfügen. Die Praxiserfahrung und die Qualifizierungsmaßnahme können auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden. <p>Die Praxiserfahrung, die erforderliche Qualifizierungsmaßnahme und der Umfang der CP in relevanten Studieninhalten werden auf Antrag des Trägers von den Landesjugendämtern festgestellt. Liegen die Voraussetzungen in Summe vor, stellen die Landesjugendämter eine entsprechende Bescheinigung aus. Anderweitige Praxiserfahrung, die außerhalb von Kindertageseinrichtungen bzw. anderen institutionellen Kindertagesbetreuungen erworben wurden, können von den Landesjugendämtern auf Antrag teilweise angerechnet werden.</p>	<p>§ 2 Allgemeine Vorschriften zum Personal (PersVO)</p> <p>(5) Der Träger soll sicherstellen, dass alle pädagogischen Kräfte in Kindertageseinrichtungen bei Tätigkeitsantritt mindestens über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (https://www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm) verfügen. Spätestens 24 Monate nach Tätigkeitsantritt sollen bei allen pädagogischen Kräften Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorhanden sein. Bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Kindertageseinrichtungen eingesetzte pädagogische Kräfte sind von dieser Regelung nicht betroffen.</p> <p>§ 13 Einsatz von Auszubildenden, Berufspraktikanten, Studierenden, Personen in Vorbereitung auf eine Externenprüfung und Personen in beruflichen Anerkennungsverfahren (PersVO)</p> <p>(1) Personen in praxisintegrierter Ausbildung für die Berufe staatlich anerkannte Erzieherin beziehungsweise staatlich anerkannter Erzieher und staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin beziehungsweise staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger können</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Ergänzungskraftstunden, 2. im zweiten Ausbildungsjahr mit der Hälfte ihrer Präsenzzeit in der Einrichtung auf Fachkraftstunden und 3. im dritten Ausbildungsjahr Jahr mit zwei Dritteln ihrer Präsenzzeit in der Einrichtung auf Fachkraftstunden eingesetzt werden. <p>(2) Personen im Berufspraktikum für die Berufe staatlich anerkannte Erzieherin beziehungsweise staatlich anerkannter Erzieher und staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin beziehungsweise staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger können auf Ergänzungskraftstunden sowie mit der Hälfte ihrer Präsenzzeit in der Einrichtung auf Fachkraftstunden eingesetzt werden.</p> <p>(3) Personen in praxisintegrierter Ausbildung für den Beruf staatlich geprüfte Kinderpflegerin beziehungsweise staatlich geprüfter Kinderpfleger können im zweiten Ausbildungsjahr mit der Hälfte ihrer Präsenzzeit in der Einrichtung auf Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden.</p> <p>(4) Studierende der in § 4 Absatz 2 genannten Studiengänge können</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ab 60 Creditpoints und einem Praxisanteil von 200 Stunden in einer Kindertageseinrichtung auf Ergänzungskraftstunden und 2. ab 90 Creditpoints und einem Praxisanteil von 400 Stunden in einer Kindertageseinrichtung auf Fachkraftstunden eingesetzt werden. Die Creditpoints nach Satz 1 müssen in mindestens drei der folgenden Studieninhalte nachgewiesen

Fortsetzung Nordrhein-Westfalen

2019	2025
<p>§ 4 Einsatz von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten und von Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher absolvieren (Personalvereinbarung)</p> <p>(1) Der Träger kann Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten und Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher absolvieren, zusätzlich zu den Fachkräften und Ergänzungskräften in jeder Einrichtung, ggf. gruppenübergreifend, einsetzen.</p> <p>(2) In den Gruppenformen I und II der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz können die Träger Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten mit einem Drittel ihrer Arbeitszeit höchstens bis zur Hälfte der ausgewiesenen Fachkraftstunden einsetzen, soweit für diesen Fachkraftstundenanteil nicht bereits ein Einsatz von Ergänzungskräften gemäß § 3 erfolgt. In der Gruppenform III der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz können sie anstelle der Ergänzungskraft eingesetzt werden, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.</p> <p>(3) Die Träger können Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher absolvieren, wie folgt auf Fachkraftstunden einsetzen:</p> <p>im 2. Ausbildungsjahr mit einem Drittel ihrer Arbeitszeit, im 3. Ausbildungsjahr mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit, jeweils höchstens bis zur Hälfte der ausgewiesenen Fachkraftstunden, soweit für diesen Fachkraftstundenanteil nicht bereits ein Einsatz von Ergänzungskräften gemäß § 3 erfolgt. In der Gruppenform III der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz können sie anstelle der Ergänzungskraft eingesetzt werden, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.</p>	<p>werden, wobei die Studieninhalte von Nummer 1 zwingend enthalten sein müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlagenwissen soziale Arbeit/Sozialpädagogik und Erziehung/Bildung, 2. Institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe, 3. Entwicklung, Lebenslagen, Lebenssituationen von Kindern, 4. (Entwicklungs)Psychologie, Soziologie, 5. Professionelles Handeln und pädagogische Interaktion, 6. Reflektion und (Selbst)Evaluation. <p>Ein Einsatz ist jeweils auf maximal zwei Jahre befristet.</p> <p>(5) Personen, die sich auf eine Externenprüfung für den Beruf staatlich anerkannte Erzieherin beziehungsweise staatlich anerkannter Erzieher und staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin beziehungsweise staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger vorbereiten und die hierfür Kurse bei einem anerkannten Weiterbildungsträger belegen, können auf Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden, wenn sie gegenüber dem Träger schriftlich ihre Absicht zur Ablegung der Externenprüfung versichern. Ein Einsatz ist auf maximal zwei Jahre befristet.</p> <p>(6) Personen mit einem Defizitbescheid nach § 10 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW aus einem beruflichen Anerkennungsverfahren für einen der in § 4 Absatz 1 genannten Berufe können parallel zu ihrem Anpassungslehrgang auf Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden. Ein Einsatz parallel zur Vorbereitung auf eine Eignungsprüfung ist entsprechend möglich, wenn die Person gegenüber dem Träger schriftlich ihre Absicht zur Ablegung der Eignungsprüfung versichert. Ein Einsatz ist auf maximal drei Jahre befristet.</p> <p>(7) Höherwertige Einsatzmöglichkeiten nach anderen Vorschriften dieser Verordnung bleiben unberührt.</p> <p>§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (PersVO)</p> <p>(3) Die §§ 13 und 15 treten am 31. Dezember 2030 außer Kraft.</p>

Fortsetzung Nordrhein-Westfalen

Regelungsort

2019	2025
<p>Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 26. Mai 2008 in der Fassung vom 1. Dezember 2018, in Kraft getreten am 1. Dezember 2018</p> <p>§ 1 Fachkräfte</p> <p>§ 4 Einsatz von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten und von Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher absolvieren</p>	<p>Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung – PersVO) vom 27. November 2024 (GV. NRW. S. 910), in Kraft getreten am 6. Dezember 2024, § 8a tritt am 1. Januar 2031 in Kraft</p> <p>§ 2 Allgemeine Vorschriften zum Personal</p> <p>§ 13 Einsatz von Auszubildenden, Berufspraktikanten, Studierenden, Personen in Vorbereitung auf eine Externenprüfung und Personen in beruflichen Anerkennungsverfahren</p> <p>§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>

Anmerkungen

2019	2025
	<p>Neue Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) vom 4. August 2020 (GV. NRW. S. 726) → unmittelbarer Vergleich kaum möglich</p> <p>Zuschüsse für Praktikumsplätze von Auszubildenden in Kindertagesstätten siehe § 46 Abs. 2 und 3 KiBiz</p>

Rheinland-Pfalz

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 6 Voraussetzungen (KiTaAV)</p> <p>(2) ¹Über die personelle Besetzung nach den §§ 2 bis 5 hinaus werden je Kindertagesstätte die Personalkosten für in der Regel je eine Erziehungskraft im Berufspraktikum und eine Vorpraktikantin oder einen Vorpraktikanten berücksichtigt. ²Das Gleiche gilt auch für die angemessenen Kosten für eine Person, die ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596) in der jeweils geltenden Fassung leistet.</p> <p>4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gruppe (Fachkräftevereinbarung)</p> <p>Für die Mitarbeit in der Gruppe erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:</p> <p>[...]</p> <p>4.3 Erzieherinnen und Erzieher nach Abschluss der schulischen Prüfung.</p> <p>6. Sonstige Bestimmungen (Fachkräftevereinbarung)</p> <p>[...]</p> <p>6.2 Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen können, befristet bis zum Erreichen des Ausbildungsausschlusses, für die Mitarbeit in einer Gruppe zugelassen werden.</p> <p>6.3 Mit Zustimmung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – als zuständige Fachbehörde kann folgende Vereinbarung getroffen werden:</p> <p>6.3.1 Personen mit fachfremder abgeschlossener Ausbildung – bei gleichzeitiger Auflage, eine sozial-pädagogische Ausbildung aufzunehmen – befristet bis zum Erreichen des Ausbildungsausschlusses für die Mitarbeit in einer Gruppe zuzulassen.</p> <p>6.4 Darüber hinaus kann die Fachbehörde ferner</p> <p>6.4.1 in begründeten Ausnahmefällen entscheiden, dass die in den einzelnen Abschnitten der Vereinbarung geforderten Berufserfahrungen verkürzt werden können,</p> <p>6.4.2 im Einvernehmen mit der Fachschule für Sozialwesen Erzieherinnen und Erzieher im Berufspraktikum ausnahmsweise und zeitlich befristet für die Leitung einer Gruppe zuzulassen,</p> <p>6.4.3 bei Absolventinnen und Absolventen der Fachschule (Bildungsgang für Erzieherinnen und Erzieher) und bei Absolventinnen und Absolventen der Externenprüfung oder der Teilzeitausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher die vor der Abschlussprüfung liegenden Tätigkeiten in entsprechenden</p>	<p>5 Pädagogische Fachkräfte in Assistenz (Fachkräftevereinbarung)</p> <p>Zur Arbeit in einer Tageseinrichtung für Kinder als pädagogische Fachkraft in Assistenz erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:</p> <p>[...]</p> <p>5.3 Erzieherinnen und Erzieher nach Abschluss der schulischen Prüfung ohne staatliche Anerkennung.</p> <p>11 Sonstige Bestimmungen (Fachkräftevereinbarung)</p> <p>11.1 Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – als zuständige Fachbehörde – kann für den Einsatz in der jeweiligen Einrichtung:</p> <p>11.1.1 in begründeten Ausnahmefällen genehmigen, dass die in den einzelnen Abschnitten der Vereinbarung geforderten Berufserfahrungen verkürzt werden können,</p> <p>11.1.2 im Einvernehmen mit der Fachschule für Sozialwesen den Einsatz von Erzieherinnen und Erziehern im Berufspraktikum ausnahmsweise und längstens drei Monate vor Ende des Berufspraktikums als pädagogische Fachkraft in einer bestimmten Tageseinrichtung genehmigen,</p> <p>[...]</p>

Fortsetzung Rheinland-Pfalz

2019	2025
<p>Einrichtungen als Zeiten einschlägiger Berufserfahrung anerkennen, [...]</p>	

Regelungsort

2019	2025
<p>Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstätten- gesetzes (KiTaAV) vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 02.01.2006 bis 30.06.2021</i></p> <p>§ 6 Voraussetzungen</p> <p>Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Kindertagesstätten nach §§ 22, 22a SGB VIII i. V. m. § 45 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 2 SGB VIII sowie Kindertagesstättengesetz i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Kinder- tagesstättengesetzes in Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung (Fachkräftevereinbarung für Kinderta- gesstätten) vom 1. August 2013</p> <p>4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gruppe</p> <p>6. Sonstige Bestimmungen</p>	<p>Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen für Kinder nach §§ 22, 22a SGB VIII i. V. m. § 45 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 2 SGB VIII sowie dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tagesein- richtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) in Rheinland- Pfalz in der jeweils geltenden Fassung (Fachkräftevereinba- rung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz), in Kraft getreten am 07. Februar 2024</p> <p>5 Pädagogische Fachkräfte in Assistenz</p> <p>11 Sonstige Bestimmungen</p>

Anmerkungen

2019	2025
	<p>Neues KiTaG und neue KiTaGAVO am 01. Juli 2021 in Kraft getreten</p> <p>Überarbeitungen der Fachkräftevereinbarung 2021 und 2024</p>

Saarland

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 11 Personal (Ausführungs-VO SKBBG) (3) In Kindertageseinrichtungen mit mindestens zwei Gruppen ist der Einsatz eines Erziehers beziehungsweise einer Erzieherin im Anerkennungsjahr als 0,5 Fachkraft unter Anrechnung auf den Personalschlüssel gemäß § 3 Abs. 4 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes nach § 13 bezuschussungsfähig.</p>	<p>§ 4 Personalausstattung und Deckung zusätzlichen Personalbedarfs (SBEBG) (4) In Kindertageseinrichtungen mit mindestens zwei Gruppen ist der Einsatz von Erzieherinnen oder Erziehern im Anerkennungsjahr sowie der Einsatz von Erzieherinnen oder Erziehern im Rahmen einer Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) außerhalb des Personalschlüssels (Absatz 2) bezuschussungsfähig.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG) vom 2. September 2008 (Amtsbl. S. 1398) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 15.11.2019 bis 16.12.2021</i></p> <p>§ 11 Personal</p>	<p>Gesetz Nr. 2056 für ein Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Januar 2022 (Amtsblatt I S. 422), zuletzt §§ 10 und 13 geändert sowie § 10a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2023 (Amtsbl. I S. 370)</p> <p>§ 4 Personalausstattung und Deckung zusätzlichen Personalbedarfs</p>

Anmerkungen

2019	2025
	<p>Neues Gesetz (SBEBG) und neue Ausführungsverordnung (AVO-SBEBG) am 1. April 2022 in Kraft getreten → kein unmittelbarer Vergleich möglich</p>

Sachsen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 5a Berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung (SächsQualiVO)</p> <p>(1) ¹Personen mit anderen als den in § 1 Absatz 1 genannten Berufsqualifikationen können für die Arbeit mit den Kindern gemäß § 1 Absatz 1 eingesetzt werden, wenn sie ab der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung berufsbegleitend eine berufsqualifizierende Weiterbildung beginnen, die eine Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 zum Ziel hat. ²Der Erwerb dieser Berufsqualifikation ist innerhalb von fünf Jahren nachzuweisen.</p> <p>§ 29 Eignung des Personals (LJHG)</p> <p>(1) ¹Erlaubnispflichtige Einrichtungen im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII oder sonstige Wohnformen im Sinne von § 48a Abs. 1 SGB VIII müssen über eine ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte mit staatlich anerkannter oder gleichwertiger Ausbildung verfügen. ²Geeignet sind in der Regel sozialpädagogische Fachkräfte, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe ihrer Eignung entgegenstehen. ³Die jeweilige Aufgabe kann auch einschlägige Zusatzqualifikationen oder spezifische Ausbildungen im therapeutischen oder medizinischen Bereich erfordern. ⁴Personen in Ausbildung und pädagogische Hilfskräfte dürfen nur unter Anleitung der in den Sätzen 1 und 3 genannten Fachkräfte eingesetzt werden.</p>	<p>§ 5a Berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung (SächsQualiVO)</p> <p>(1) ¹Personen mit anderen als den in § 1 Absatz 1 genannten Berufsqualifikationen können für die Arbeit mit den Kindern gemäß § 1 Absatz 1 eingesetzt werden, wenn sie ab der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung berufsbegleitend eine berufsqualifizierende Weiterbildung beginnen, die eine Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4^a zum Ziel hat. ²Der Erwerb dieser Berufsqualifikation ist innerhalb von fünf Jahren nachzuweisen.</p> <p>(7) Je 70 genehmigten Plätzen in einer Einrichtung kann eine Person eingesetzt werden, die sich in einer berufsbegleitenden Aus-, Weiter- oder Fortbildung nach den Absätzen 1 bis 5 befindet.</p> <p>§ 29 Eignung des Personals (LJHG)</p> <p>(1) ¹Erlaubnispflichtige Einrichtungen im Sinne von § 45 und 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder sonstige Wohnformen im Sinne von § 48a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch müssen über eine ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte mit staatlich anerkannter oder gleichwertiger Ausbildung verfügen. ²In der Person liegende Gründe können der Eignung für eine Tätigkeit in einer Einrichtung nach den §§ 45 und 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch entgegenstehen. ³Die jeweilige Aufgabe kann auch einschlägige Zusatzqualifikationen oder spezifische Ausbildungen im therapeutischen oder medizinischen Bereich erfordern. ⁴Personen in Ausbildung und pädagogische Hilfskräfte dürfen nur unter Anleitung der in den Sätzen 1 und 3 genannten Fachkräfte eingesetzt werden.</p>
	<p>Teil A: Allgemeine Regelungen (Richtlinie KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserung)</p> <p>II. Gegenstand der Förderung</p> <p>Gegenstand der Förderung sind gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes folgende Maßnahmen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder bis zum Schuleintritt: im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (Abschnitt 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahme 1: Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung in Kindertageseinrichtungen,

^a 1. staatlich anerkannte Erzieherin, staatlich anerkannter Erzieher, 2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogin, staatlich anerkannter Kindheitspädagoge, 3. staatlich anerkannte Sozialpädagogin, staatlich anerkannter Sozialpädagoge, 4. staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, staatlich anerkannter Sozialarbeiter.

Fortsetzung Sachsen

2019	2025
	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahme 2: Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung in Kindertageseinrichtungen, - Maßnahme 3: Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung in Kindertageseinrichtungen, <p>[...]</p> <p>Teil B: Maßnahmespezifische Regelungen (Richtlinie KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserung)</p> <p>Abschnitt 1: Förderung im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes</p> <p>Maßnahme 2: Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung in Kindertageseinrichtungen</p> <p>Ziel der Förderung ist es, die Träger von Kindertageseinrichtungen durch eine Bezugsschussung der einschlägigen berufsbegleitenden oder dualen Ausbildungs- oder Studiengänge bei der Gewinnung neuer qualifizierter Fachkräfte zu unterstützen.</p> <p>2.1 Gegenstand der Förderung</p> <p>Gegenstand der Förderung ist ein Zuschuss für in Teilzeit beschäftigte Personen, die berufsbegleitend oder dual</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine berufsqualifizierende Weiterbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ oder zum „Staatlich anerkannten Erzieher“, - eine Fortbildung gemäß der VwV Weiterbildung Kindheitspädagogik vom 1. Oktober 2016 (SächsABl. S. 1300), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 9. August 2022 (SächsABl. S. 1020) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. 211), in der jeweils geltenden Fassung, oder - ein Studium in einem der Studiengänge Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit - absolvieren. <p>[...]</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO) vom 20. September 2010 (SächsGVBl. S. 277)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 22.06.2017 bis 29.12.2020</i></p> <p>§ 5a Berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung</p>	<p>Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO) vom 20. September 2010 (SächsGVBl. S. 277), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 736) geändert worden ist</p> <p>§ 5a Berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung</p>

Fortsetzung Sachsen

2019	2025
<p>Landesjugendhilfegesetz (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 26.07.2018 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 29 Eignung des Personals</p>	<p>Landesjugendhilfegesetz (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 516) geändert worden ist</p> <p>§ 29 Eignung des Personals</p> <p>Richtlinie KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserung vom 29. Juni 2021 (SächsAbI. S. 911), die durch die Richtlinie vom 1. August 2023 (SächsAbI. S. 1146) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsAbI. SDr. S. 287), tritt zum 31.12.2025 außer Kraft</p>

Anmerkungen

2019	2025
<p>§ 5a Absatz 7 im Text von 2019 noch nicht enthalten</p> <p>§ 22a SächsKitaG im Gesetz 2019 noch nicht enthalten</p>	<p>Zur Erhebung des Bedarfs an Neueinstellungen von pädagogischen Fachkräften in Kitas und des Bedarfs an Ausbildungsplätzen in diesem Bereich siehe § 22a SächsKitaG</p>

Sachsen-Anhalt

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
	<p>5. Zuwendungsvoraussetzungen, Ausschlussgründe (Richtlinien Fachkräfteoffensive) Die Förderung erfolgt unter den nachfolgenden Voraussetzungen.</p> <p>5.1 Praxisintegrierte vergütete Ausbildung (Modul 1) [...]</p> <p>5.1.6 Die Fachschülerinnen und Fachschüler sind im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Regelungen sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen und entsprechend zu vergüten.</p> <p>Es ist ein Ausbildungsvertrag zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und der Fachschülerin oder dem Fachschüler abzuschließen. Dazu kann das Land einen Musterausbildungsvertrag zur Verfügung stellen.</p> <p>Die monatliche Brutto-Ausbildungsvergütung für die Fachschülerinnen und Fachschüler beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im ersten Ausbildungsjahr mindestens 1.140 Euro, b) im zweiten Ausbildungsjahr mindestens 1.202 Euro und c) im dritten Ausbildungsjahr mindestens 1.303 Euro. <p>Sie darf nicht verringert werden. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.</p> <p>5.1.7 Eine Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel gemäß § 21 Abs. 2 des Kinderförderungsgesetzes für die jeweilige Kindertageseinrichtung, in der die praktische Tätigkeit der Fachschülerin oder des Fachschülers erfolgt, darf im ersten Ausbildungsjahr nicht, im zweiten Ausbildungsjahr höchstens zu 30 v. H. und im dritten Ausbildungsjahr höchstens zu 70 v. H. erfolgen. Anzurechnen sind höchstens die in dem jeweiligen Arbeitsfeld der praktischen Ausbildung (Altersgruppe 0 bis sechs Jahre und Altersgruppe sechs bis 14 Jahre) absolvierten Jahresarbeitsstunden in der Kindertageseinrichtung. Satz 1 gilt nur für Ausbildungen mit einer Arbeitszeit, die in der Regel der tarifrechtlichen Vollzeit an Tagen praktischer Tätigkeit entspricht. An Unterrichtstagen findet in der Regel keine zusätzliche praktische Tätigkeit statt.</p> <p>Die Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel der Kindertageseinrichtung darf nur erfolgen, wenn der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die jeweiligen Fachschülerinnen und Fachschüler gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 des Kinderförderungsgesetzes für den Einsatz in der Kindertageseinrichtung zulässt.</p> <p>[...]</p>

Fortsetzung Sachsen-Anhalt

Regelungsort

2019	2025
<p>Eine landesinterne Vorgängerversion der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Rahmen des Landesmodellprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ vom 15. April 2024 bzw. der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Rahmen des Landesmodellprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ in der Förderperiode 2020–2023, die bereits zum 31.12.2019 galt, gilt es nicht.</p>	<p>Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Rahmen des Landesmodellprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ in der Förderperiode 2024 bis 2027 vom 15. April 2024 (MBI. LSA S. 584)</p>

Anmerkungen

2019	2025
	<p>Gelten die Regelungen der Richtlinien nur für Einrichtungen und Personen, die die Förderung erhalten?</p>

Schleswig-Holstein

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 15 Pädagogisches Personal (KiTaG) (3) Nicht ausgebildete Kräfte können nur als zusätzliche Kräfte außerhalb der personellen Mindestanforderungen im Erziehungsdienst eingesetzt werden.</p> <p>§ 4 Personalbedarf (KiTaVO) (3) ¹Jede Kindertagesstätte mit drei und mehr Gruppen soll einen Praktikumsplatz für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern sowie sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten anbieten. ²Für diese Personen in der Ausbildung sowie für Personen im freiwilligen sozialen Jahr ist eine angemessene Anleitung sicherzustellen.</p> <p>II. Kräfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 KiTaVO: Weitere pädagogisch ausgebildete Kräfte in der Gruppe („Zweitkräfte“) (Erlass über die Qualifikation von pädagogischen Fachkräften) Weitere Kräfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 KiTaVO Vorschrift müssen pädagogisch ausgebildet sein; insbesondere werden die Berufe der staatlich anerkannten Sozialpädagogischen Assistentinnen oder Assistenten oder der Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger anerkannt. Schülerinnen und Schüler in der Erzieherausbildung im dritten Ausbildungsjahr können nach § 6 Abs. 4 der Landesverordnung über die Fachschule (FSVO vom 20. Juli 2017) auf Antrag die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagogischer Assistent“ erhalten und sind somit weitere Kräfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 KitaVO.</p> <p>Der Personenkreis wird nicht abschließend aufgezählt; darüber hinaus können die Heimaufsichtsbehörden nach § 2 Abs. 2 KitaVO Ausnahmen bei vergleichbaren Qualifikationen zulassen. Nach Auffassung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren können neben den genannten Berufsabschlüssen folgende Qualifikationen als weitere Kräfte tätig werden: [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewerberinnen und Bewerber mit einem Studienabschluss nach Ziff. I a) oder Fachschulabschluss nach Ziff. I b) bis d), die sich in der Weiterbildung zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung befinden; dabei muss die Arbeitszeit so bemessen werden, dass neben dem Gruppendienst ein ausreichender Zeitanteil für die Wahrnehmung der zum Erwerb der staatlichen Anerkennung geforderten Weiterbildungen verbleibt. <p>[...]</p>	<p>§ 24 Aus-, Fort- und Weiterbildung (KiTaG) (1) In jeder Kindertageseinrichtung mit drei und mehr Gruppen soll für die Aus- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte oder für Studierende sozialpädagogischer Studiengänge mindestens ein Praktikumsplatz angeboten werden. Eine angemessene Anleitung ist sicherzustellen.</p> <p>§ 4 Vergleichbar qualifizierte Personen nach § 28 Absatz 4 KiTaG für die Befähigung zur pädagogischen Assistentenkraft (PQVO) Die folgenden Personen sind nach § 28 Absatz 4 KiTaG vergleichbar qualifiziert und werden den Personen nach § 28 Absatz 3 KiTaG gleichgestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schülerinnen und Schüler in der Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher sowie in der Weiterbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin oder zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger während ihrer Präsenzzeiten, wenn sie sich <ol style="list-style-type: none"> a) im dritten Schulleistungsjahr befinden, b) im zweiten Jahr einer berufsbegleitenden oder praxisintegrierten Weiterbildung befinden und die Stundenteile der praktischen Ausbildung im ersten Jahr wesentlich höher lagen als die der herkömmlichen Weiterbildung, 2. Studierende der Kindheitspädagogik und der Sozialen Arbeit während der Praxiszeiten eines dualen Studiums ab dem dritten Semester, wenn die nach dem Modulplan der Hochschule vorgegebenen Module des ersten und zweiten Semesters erfolgreich absolviert wurden, 3. Absolventinnen und Absolventen der Bildungswissenschaften (Bachelor of Education), 4. kirchlich anerkannte Heimerzieherinnen und Heimerzieher (IBAF), 5. Personen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung als pädagogische Kraft in einer Kindertageseinrichtung, die eine Zusatzqualifizierung im Bereich fröhkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung nach § 9 Absatz 1 und eine Praxiszeit nach § 10 absolviert haben, 6. Absolventinnen und Absolventen des Waldorfseminars oder des entsprechenden Master-Abschlusses zur Klassenlehrkraft an der Waldorfschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 8, 7. Absolventinnen und Absolventen mit dem in Dänemark erworbenen Abschluss „Pædagogisk Assistent“, 8. Absolventinnen und Absolventen mit dem Zertifikat einer Zweitkraftausbildung bei einer Organisation einer nationalen Minderheit oder Volksgruppe nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein,

Fortsetzung Schleswig-Holstein

2019	2025
	<p>9. Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und mindestens zweijähriger Berufserfahrung als</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hebamme oder Entbindungs- und Kinderkrankenpfleger mit der Zusatzqualifikation Familienhebamme, b) Logopädin oder Logopäde, c) Physiotherapeutin oder Physiotherapeut, d) Ergotherapeutin oder Ergotherapeut, e) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder f) Pflegefachfrau oder Pflegefachmann, <p>die eine Qualifizierung im Bereich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung im Umfang von mindestens 480 Stunden absolviert haben und bereits vor dem 15. September 2023 in einer Kindertageseinrichtung als pädagogische Assistenzkraft tätig waren, im Falle einer Weiterbeschäftigung in der Kindertageseinrichtung oder</p> <p>10. Personen, deren Qualifikationen nach § 7 als vergleichbar anerkannt worden sind.</p> <p>2 Gegenstand der Förderung (Förderrichtlinie)</p> <p>2.1 Praxisintegrierte Ausbildung</p> <p>Das Land gewährt Trägern von Kindertageseinrichtungen über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils einen Zuschuss für</p> <ul style="list-style-type: none"> - das erste Ausbildungsjahr bei praxisintegrierten Ausbildungsplätzen in der Weiterbildung zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern in Kindertageseinrichtungen, - das erste Ausbildungsjahr bei praxisintegrierten Ausbildungsplätzen in der Weiterbildung zu Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern in Kindertageseinrichtungen, - zwei Ausbildungsjahre in der zweijährigen Ausbildung zu Sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten (die jeweils zu aktualisierende Anlage 1 – nicht veröffentlicht – spezifiziert die Standorte). <p>[...]</p> <p>2.4 Dual Studierende</p> <p>Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen Zuschuss zu den Personalausgaben im Zusammenhang mit der Anstellung Dual Studierender in den Bereichen Kindheitspädagogik und Soziale Arbeit ggf. zur Weiterleitung an Träger von Kindertageseinrichtungen im ersten Jahr des Studiums.</p> <p>4 Zuwendungsvoraussetzungen (Förderrichtlinie)</p> <p>Die Förderung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt unter der Maßgabe, dass mit ihrer Zuwendung an die freien oder kommunalen Träger folgende Voraussetzungen erfüllt werden:</p> <p>4.1 Praxisintegrierte Ausbildung</p> <p>Örtliche Träger, die bereits mit eigenen finanziellen Mitteln die praxisintegrierte Ausbildung fördern, setzen diese För-</p>

Fortsetzung Schleswig-Holstein

2019	2025
	<p>derung fort und verwenden die Landesmittel möglichst für zusätzliche Plätze.</p> <p>[...]</p> <p>4.1.4 Es sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse abzuschließen. Die Höhe der Vergütung von Erzieherinnen und Erziehern während der praxisintegrierten Erzieherweiterbildung erfolgt gemäß Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD), Besonderer Teil Pflege. Dieser ist auch für die Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger in der praxisintegrierten Weiterbildung anzuwenden. Im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung für SPA an der Berufsfachschule wird empfohlen, für sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten 96,46% hiervon als Ausbildungsvergütung zu zahlen1). Eine Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel ist für Personen in der Erzieherweiterbildung oder Heilerziehungspflegerweiterbildung in der PiA-Struktur während des ersten Ausbildungsjahrs nicht möglich, es sei denn, die Schülerinnen und Schüler können gem. § 28 Abs. 2 KitaG bzw. §§ 2 und 4 PQVO bereits als zweite Fachkraft eingesetzt werden. In diesen Fällen ist eine Doppelförderung auszuschließen. Für Personen in der praxisintegrierten SPA-Ausbildung ist eine Anrechnung während der Ausbildung grundsätzlich nicht möglich.</p> <p>[...]</p> <p>4.4 Dual Studierende</p> <p>Die dualen Studien Kindheitspädagogik und Soziale Arbeit schließen mit dem Bachelor of Arts (B.A.) ab. Es sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse abzuschließen.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.08.2020 bis 31.12.2020</i></p> <p>§ 15 Pädagogisches Personal</p> <p>Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und tagespflegerverordnung – KiTaVO) vom 13. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 500) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 27.04.2012 bis 31.12.2020</i></p> <p>§ 4 Personalbedarf</p>	<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.12.2024, GVOBl. S. 963)</p> <p>§ 24 Aus-, Fort- und Weiterbildung</p> <p>Landesverordnung über die Personalqualifikation in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen (Personalqualifikationsverordnung – PQVO) vom 11. März 2025 (GVOBl. Nr. 42), zuletzt § 4 geändert (LVO v. 11.03.2025, GVOBl. 2025 Nr. 43)</p> <p>§ 4 Vergleichbar qualifizierte Personen nach § 28 Absatz 4 KiTaG für die Befähigung zur pädagogischen Assistenzkraft Förderrichtlinie zum Landesprogramm Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung vom</p>

Fortsetzung Schleswig-Holstein

2019	2025
Erlass über die Qualifikation von pädagogischen Fachkräften in Kindertagesstätten nach § 2 KitaVO vom 11. Dezember 2017	2. Dezember 2024 (Amtsbl SH 2024, Nr. 117), rückwirkend zum 1. Mai 2024 in Kraft getreten, befristet bis zum 31. Dezember 2026

Anmerkungen

2019	2025
Beim Erlass über die Qualifikation von pädagogischen Fachkräften in Kindertagesstätten nach § 2 KitaVO vom 11. Dezember 2017 handelt es sich um die Regelungen, die der Landesverordnung über die Personalqualifikation in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen (Personalqualifikationsverordnung – PQVO) vom 6. Januar 2021 vorausgingen.	Neues Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) zum 01. Januar 2021 durch Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759). Gelten die Regelungen der Förderrichtlinie nur für Einrichtungen und Personen, die die Förderung erhalten?

Thüringen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 28 Erstattung der Praktikantenvergütung (ThürKigaG) Ist im Rahmen der Ausbildung zum Erzieher an einer Thüringer Fachschule ein mehrmonatiges Berufspraktikum in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 vorgeschrieben, erstattet das Land auf Antrag die Personalkosten, die dem Träger bei diesem Praktikum entstehen. Die Erstattung nach Satz 1 ist begrenzt auf die Höhe der Personalkosten, die der Träger bei einer Vergütung der Praktikanten nach den für ihn geltenden tariflichen Bestimmungen oder Entgeltvereinbarungen zu zahlen hat, höchstens jedoch auf die Höhe der Personalkosten für entsprechende Beschäftigte des Landes.</p>	<p>§ 22 Betriebskosten (ThürKigaG) (1) Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalausgaben einschließlich der Kosten für die Ausbildung und Fortbildung von pädagogischen Fachkräften, soweit nicht zeitgleich eine Förderung oder Leistung für den gleichen Zweck durch Dritte erfolgt, 2. Kosten für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, 3. Kosten für Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, 4. Kosten für Mieten und Pachten von Gebäuden und Grundstücken, 5. Kosten für Leasing und Miete beweglicher Sachen, 6. Kosten für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen, 7. Verwaltungskosten, soweit sie nicht bereits den Nummern 1 und 6 zuzurechnen sind, 8. Aufwendungen für Steuern, Versicherungen und die Regulierung von Schadensfällen sowie 9. kalkulatorische Kosten. <p>11. Ausbildungskosten nach Satz 2 Nr. 1 sind folgende Kosten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vergütungsleistungen im Rahmen des nach § 33 Abs. 5 Satz 1 der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW) vom 29. Januar 2016 (GVBl. S. 59) in der jeweils geltenden Fassung oder § 37 Abs. 5 Satz 1 ThürFSO-SW zu absolvierenden Berufspraktikums in der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Heilerziehungspflege, soweit die Ausbildung an einer Thüringer Fachschule erfolgt, oder b) Vergütungsleistungen für die praxisintegrierte Ausbildung in der Fachrichtung Sozialpädagogik im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 Alt. 2 ThürFSO-SW in Höhe der Differenz zu dem nach § 28 gewährten Zuschuss. <p>§ 28 Ausbildungsförderung (ThürKigaG) Je belegtem Ausbildungsplatz in einer Kindertageseinrichtung im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher an einer Thüringer Fachschule nach § 3 Abs. 1 Satz 3, § 33 Abs. 5 Satz 2 ThürFSO-SW gewährt das Land dem Träger auf Antrag einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro, soweit nicht zeitgleich eine Förderung oder Leistung für den gleichen Zweck durch Dritte erfolgt.</p>

Fortsetzung Thüringen

Regelungsort

2019	2025
<p>Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 19.10.2019 bis 31.12.2019</i> § 28 Erstattung der Praktikantenvergütung</p>	<p>Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt mehrfach geändert, § 7a eingefügt und § 28 neu gefasst durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202) § 22 Betriebskosten § 28 Ausbildungsförderung</p>

Anmerkungen

2019	2025
<p>§ 22 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) und b) im Gesetz von 2019 noch nicht enthalten</p>	<p>Berücksichtigung von Fachkräften in einer (praxisintegrierten) Ausbildung in den Regelungen zu Betriebskosten und Ausbildungsförderung, jedoch keine Angaben hinsichtlich der Anrechnung auf die Personalbemessung</p>